



Steuerreglement

vom 01. Januar 2025

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) beschliesst

Inhaltsverzeichnis

I. STEUERHOHEIT	3
§ 1 Grundlage	3
II. STEUERPFLICHT.....	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen	3
§ 3 Bürgergemeinden	3
III. STEUERFUSS.....	4
§ 4 Natürliche und juristische Personen	4
§ 5 Personalsteuer	4
IV. STEUERVERFAHREN	4
§ 6 Steuerberechnung.....	4
§ 7 Einsprache und Rekurs	4
§ 8 Verwirkung.....	5
§ 9 Gemeindesteuerregister	5
§ 10 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren.....	5
V. STEUERBEZUG	5
§ 11 Verfalltag und besonderer Fälligkeitstermin.....	5
§ 12 Provisorischer und definitiver Bezug	6
§ 13 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung	6
§ 14 Vergütung und Vergütungszins	6
§ 15 Rückerstattung und Rückerstattungszins.....	7
§ 16 Sicherstellung und Arrestbefehl.....	7
§ 17 Zahlungserleichterung	7
§ 18 Steuererlass.....	7
§ 19 Steuerbussen im Besonderen	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 21 Inkrafttreten.....	9
VII. GENEHMIGUNGSVERMERK	9

I. STEUERHOHEIT

§ 1

Grundlage

Grundlage

Die Einwohnergemeinde Deitingen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 01.12.1985 (StG), eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. STEUERPFLICHT

§ 2

Natürliche und juristische Personen

1 Steuerpflicht natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Deitingen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3

Bürgergemeinden

1 Besteuerung BG

Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, können besteuert werden:

- a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Gewinn abwerfen.

2 Steuerbefreiung

Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

3 BG als juristische Person

Die von der Einwohnergemeinde Deitingen besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

III. STEUERFUSS

§ 4 Natürliche und juristische Personen

- 1 *Berechnung Gemeindesteuer* Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 *Genehmigung Steuerfuss* Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 *Unterschiedlicher Steuerfuss nat. und jur. Pers.* Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 Personalsteuer

- Personalsteuer* Die Gemeinde Deitingen erhebt keine Personalsteuer.

IV. STEUERVERFAHREN

§ 6 Steuerberechnung

- 1 *Steuerberechnung* Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 *Inhalt Steuerrechnung* Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3 *Bussen wegen Hinterziehung von Gemeindesteuern* Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100 % der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 7 Einsprache und Rekurs

- 1 *Einsprachefrist* Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 *Einsprache gegen Steuerbetrag* Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung als solche.
- 3 *Behandlung Einsprache* Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- Rekurs gegen Einspracheentscheid* Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8		Verwirkung
<i>Verwirkung</i>		Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).
§ 9		Gemeindesteuerregister
1 <i>Gemeindesteuerregister</i>		Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
2 <i>Aushändigung Auszüge Gemeindesteuerregister</i>		Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
3 <i>Auszüge Gemeindesteuerregister</i>		Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt CHF 10.00 pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.
§ 10		Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren
1 <i>Befugnisse Gemeindesteuerregisterführer</i>		Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:
<i>Akteneinsicht</i>		<ul style="list-style-type: none"> a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
<i>Einsprache und Rekurs gegen Verfüγungen der VA</i>		<ul style="list-style-type: none"> b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
<i>Anmeldung Steuerausscheidung</i>		<ul style="list-style-type: none"> c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
<i>Entgegennahme VA-Verfügungen</i>		<ul style="list-style-type: none"> d) Veranlagungsverfügungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
<i>Sicherstellung Steuern</i>		<ul style="list-style-type: none"> e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
<i>Berechnung Kostenanteil EG</i>		<ul style="list-style-type: none"> f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
2 <i>Steuererleichterungen</i>	Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.	

V. STEUERBEZUG

§ 11		Verfalltag und besonderer Fälligkeitstermin
1 <i>Vorbezug Gemeindesteuern</i>	Die direkten Gemeindesteuern verfallen in der Regel am 30. September.	

- 2 *Besonderer Fälligkeitstermin* Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Verfalltag festgesetzt.

§ 12

Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 *Zustellung Vorbezug* Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen. Diese stellt den Steuerpflichtigen die Rechnung bis zum 1. März zu.
- 2 *Grundlage Vorbezug* Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die letzte Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 3 *Änderung finanzielle Verhältnisse* Haben sich die finanziellen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person verändert, so hat sie den entsprechend angepassten Betrag zu überweisen. Als Berechnungshilfe stellt ihr die Finanzverwaltung die letzte definitive Einschätzung zur Verfügung.
- 4 *Schlussrechnung* Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 5 *Nachforderung Steuern* Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.
- 6 *Steuern weniger als CHF 20.-* Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die einen Betrag von insgesamt weniger als CHF 20.00 ausmachen, werden weder erhoben noch zurückbezahlt.

§ 13

Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

- 1 *Zahlungsfristen* Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- 2 *Verzinsung Verfalltag* Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich. Die Zinsrechnung wird nach erfolgter letzter Zahlung zugestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3 *Anpassung Zinspflicht* Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 4 *Verzinsung spezieller Fälligkeitstermin* Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- 5 *Einleitung Betreibung* Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 14

Vergütung und Vergütungszins

- 1 *Gewährung Vergütungszins* Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der

steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

- 2 *Vergütungszinssatz* Der Vergütungzinssatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 15 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 *Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern* Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.
- 2 *Rückzahlung an Ehegatten* Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 *Rückzahlung bei getrennten Ehepaaren je zur Hälfte* Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4 *Rückzahlung an getrennten Ehegatten alleine* Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5 *Eingetragene Partnerschaft* Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 16 Sicherstellung und Arrestbefehl

- 1 *Sicherstellung* Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 *Rekurs gegen Sicherstellung* Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 *Vollzug Arrest* Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 *Einsprache gegen Arrest* Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 17 Zahlungserleichterung

- Zahlungserleichterung* Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 18 Steuererlass

- 1 *Steuererlass* Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und

dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

- 2 *Erlassgesuche* Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
- Erlass Staatssteuer* a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- Erlass Gemeindesteuer* b) betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung gemäss Finanzkompetenzen der Einwohnergemeinde Deitingen.
- 3 *Weiterleitung Erlassgesuch an Kanton* Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern angegeht, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- 4 *Erlassgesuch nach Zahlungsbefehl* Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 *Rekurs gegen Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern* Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- 6 *Bezugshandlung während Steuererlassverfahren* Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.
- 7 *Bestimmung Steuerverordnung 11* Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 19

Steuerbussen im Besonderen

- Steuerbussen* Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufhebung bisheriges Reglement

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 13. Dezember 2000 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21 **Inkrafttreten**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 23. Oktober 2024

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 12. Dezember 2024

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 15. Januar 2025

Der Gemeindepräsident

Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Stampfli